

Satzung
(Vereinsverfassung)
des
Angelsportverein Wilhelmshausen an der Fulda e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ASV – Wilhelmshausen an der Fulda e.V. Er hat seinen Sitz in Fuldata-Wilhelmshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 85 VR 880 eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt Hege und Pflege des Fischbestandes. Auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist er nicht eingestellt.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern/innen

- 1.) Mitglied kann werden, wer das 10 Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder/innen vor Vollendung des 18 Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde/passive und aktive Mitglieder/innen können volljährige Personen aufgenommen werden.
- 2.) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung muss die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) Durch Tod
- 2.) Durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens bis zu drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei zur Fristsetzung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt. Wenn es der Vorstand befürwortet, kann ein früherer Termin für den Austritt bestimmt werden.
- 3.) Durch Ausschluss
Dieser kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - a.) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
 - b.) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

- c.) wenn es wegen eines Vergehen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d.) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins-wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e.) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - f.) Bei Beitragsrückstand und Verzug trotz Mahnung und wenn der Beitragsrückstand ein Jahr andauert oder das Mitglied unauffindbar geworden ist, kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.
- I Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.
- II Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistet Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen bestehen nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf.

- a.) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z.B. Ersatzleistung)
- b.) zeitweiliger Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
- c.) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehören oder von ihm gepachtete Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
 - a.) Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen und Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen und Stimmrecht zu besitzen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a.) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitglieder/innen zu achten

- b.) sich bei Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher/innen auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen.
 - c.) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d.) Alle Mitglieder stehen in der Verpflichtung den von der Vollversammlung festgesetzten Betrag pünktlich abzuführen (in den ersten 3 Monaten des neuen Jahres) und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
 - e.) die Fischereiprüfung abzulegen (bei aktiven Mitgliedern) sofern dies noch nicht im Vorfeld geschehen ist.
 - f.) Mindestens zur Scheinausgabe die Fangstatistik wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt abzugeben.
- 3.) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange bis die fälligen Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen erfüllt worden sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der Schriftführerin
 - 1.4 dem/der Kassenwart/frau
- 2.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart/in einem Beisitzer/in und dem Gewässerobmann/frau
- 3.) Der/die Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann kurzfristig und ohne Vorlage einer Tagesordnung sowie formlos erfolgen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl kommissarisch ein anderes Mitglied einsetzen.

- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 7.) Der/Die Kassenwart/in ist verpflichtet die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß, getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Diese wird von den Revisoren überprüft. In der Jahreshauptversammlung erstattet der/die Kassenwart/in einen Kassenbericht. Die Kassenrevisoren berichten über die erfolgte Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Innerhalb des Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung stattfinden. Weitere Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
 - 1.1 Die Frist zur ordnungsgemäßen Einladung liegt bei 2 Wochen vor dem Stattfinden der jeweiligen Versammlung. Die Einladung muss schriftlich verfasst und unter Beifügung einer Tagesordnung in diesem fristrahmen beim Empfänger eingegangen sein. Eine Übersendung per Email-Internet ist zulässig.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a.) Wahl des Vorstandes.
 - b.) Wahl der Revisoren.
 - c.) Entgegennahme des Vorstands und Kassenbericht.
 - d.) Entgegennahme des Berichts der Revisoren.
 - e.) Erteilung von Entlastung für Vorstand, Revisoren.
 - f.) Festlegung einer etwaigen Aufnahmegebühr und der Jahresumlagen.
 - g.) Beratung und Beschlussfassung zu allen Themen dieser Sitzung.
 - h.) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung.
 - i.) ggf. Mitbestimmung bei Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.
 - j.) Wahlrecht (aktiv und passiv)
- 3.) Alle Mitglieder/innen haben das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge in einer Frist von 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

- a.) Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung beantragt werden. Gleichfalls besteht das Antragsrecht, die vorgelegte Tagesordnung um weitere Punkte zu erweitern.
- 4.) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.
- 5.) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sind vollständige Protokolle zu fertigen, die die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse festhalten wiedergeben, diese sind vom Versammlungsleiter/in sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Kassenrevisor

- 1.) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von 2 Jahren im Wechsel, zur Kontrolle des Vorstandes und der Kasse Revisoren gewählt. Die Anzahl der Revisoren beträgt zwei.
 - a.) Die Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Revisoren üben ihre Aufgaben nach Maßgaben dieser Satzung unabhängig und selbständig aus. Sie sind an keinerlei Weisung gebunden.
- 2.) Zuständigkeit:

Jederzeit das Prüfen von Vereinskonten Kassenbüchern, Buchführung, Rücklagen und Handkasse. Kontrollieren des Finanzhandels vom Vorstand, dessen Beauftragten, der Ausschüsse und Kommissionen. Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung zu den ausgeübten Tätigkeiten und festgestellten Mängeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die zuständige Gemeinde zur Verwendung für einen gemeinnützlichen Zweck und Jugendarbeit.

§ 12

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen, nach Anhörung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung in der Satzung vorzunehmen.